Dr. Otto N. Bretzinger

Erbrecht einfach erklärt

Der Frage-Antwort-Ratgeber für Testament, Nachlass und Erbfall



Wolters Kluwer | Steuertipps

Erbrecht einfach erklärt

Der Frage-Antwort-Ratgeber für Testament, Nachlass und Erbfall

Dr. Otto N. Bretzinger

WOLTERS KLUWER | STEUERTIPPS

© 2026 Wolters Kluwer Steuertipps GmbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
Telefax 0621/8626263
www.steuertipps.de

1. Auflage

Stand: September 2026

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik

Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Layout und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden

Bildquelle: © AnnaStills – adobe.stock.com

Printed in Poland

ISBN 978-3-96533-549-3

Steuertipps auf Social Media:

Vorwort

Kaum ein Thema wirft so viele Fragen auf wie die Erbfolge und die Weitergabe des eigenen Vermögens. Dennoch wird die Regelung des Nachlasses häufig aufgeschoben. Viele gehen davon aus, dass die gesetzliche Erbfolge den eigenen Vorstellungen entspricht oder dass sich später schon alles regeln wird. Beides trifft jedoch oft nicht zu.

Wer seinen Nachlass rechtzeitig gestaltet, entscheidet selbst, wer sein Vermögen erhält und wie es verteilt werden soll. Zugleich lassen sich spätere Konflikte unter den Hinterbliebenen häufig vermeiden oder zumindest deutlich entschärfen. Auch Fragen zum Pflichtteilsrecht, zur Erbschaftsteuer oder zur Haftung für Nachlassverbindlichkeiten sollten dabei frühzeitig bedacht werden. Viele rechtliche Schwierigkeiten im Erbrecht entstehen nicht deshalb, weil die gesetzlichen Regelungen besonders kompliziert wären. Häufig fehlt es vielmehr an rechtzeitiger Information oder Entscheidungen werden so lange aufgeschoben, bis sie unter Zeitdruck getroffen werden müssen.

Dieses Buch möchte Ihnen dabei helfen, die wichtigsten Fragen rund um die Vermögensnachfolge verständlich und zuverlässig zu beantworten. Es richtet sich an Menschen, die ihren Nachlass frühzeitig gestalten möchten, ebenso wie an Erben, die nach einem Todesfall rechtliche und praktische Entscheidungen treffen müssen. Der Ratgeber verzichtet bewusst auf unnötige juristische Fachsprache und orientiert sich an den Fragen, die sich in der Praxis immer wieder stellen. Die Kapitel bauen systematisch aufeinander auf. Gleichzeitig können Sie einzelne Themen jederzeit gezielt nachschlagen. Beispiele sowie die Zusammenfassungen »Auf den Punkt gebracht« erleichtern den Zugang zu den rechtlichen Regelungen.

Die Frage-Antwort-Form wurde bewusst gewählt. Die meisten Menschen beschäftigen sich erst dann mit dem Erbrecht, wenn ein konkreter Anlass besteht. Genau in diesem Moment tauchen die entscheidenden Fragen auf: Wer erbt, wenn kein Testament vorhanden ist? Wie errichte ich ein wirksames Testament? Muss ich für die Schulden des Erblassers haften? Wie hoch ist mein Pflichtteil? Wann fällt Erbschaftsteuer an? An diesen und vielen weiteren Fragen orientiert sich der Aufbau dieses Buches. Jede Antwort ist für sich verständlich und zugleich in den rechtlichen Gesamtzusammenhang eingeordnet. So können Sie den Ratgeber sowohl vollständig lesen als auch bei einzelnen Fragestellungen gezielt als Nachschlagewerk nutzen.

Das Erbrecht eröffnet vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten. Welche Lösung im Einzelfall die richtige ist, hängt jedoch immer von den persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen ab. Dieser Ratgeber will Ihnen das notwendige Wissen vermitteln, um rechtliche Zusammenhänge besser zu verstehen, Handlungsmöglichkeiten sicher einzuordnen und fundierte Entscheidungen zu treffen. Eine individuelle rechtliche oder steuerliche Beratung kann und soll es jedoch nicht ersetzen, wenn es um größere Vermögen oder besonders komplexe Familienverhältnisse geht.

Dr. iur. Otto N. Bretzinger



Alle Formulierungsbeispiele dieses Ratgebers können Sie sich als Textdatei online herunterladen. Den Link dazu finden Sie am Ende des Ratgebers.

Inhalt

1 DAS TESTAMENT 19

1.1 Grundsätzliches zum Testament 22
1.1.1 Warum sollte ich ein Testament errichten? 23
1.1.2 Welche persönlichen Anforderungen muss ich erfüllen, wenn ich ein Testament verfassen will? 23
1.1.3 Kann ich ein Testament errichten, wenn für mich ein Betreuer bestellt wurde? 24
1.1.4 Kann ich bei der Errichtung meines eigenhändigen Testaments die Hilfe einer anderen Person in Anspruch nehmen? 25
1.1.5 Kann ich testamentarisch bestimmen, dass jemand anderes meine Erben auswählt? 26
1.1.6 Kann ich einer anderen Person die Entscheidung überlassen, wer etwas aus meinem Nachlass erhält? 27
1.1.7 Kann ich in meinem Testament eine Verfügung zugunsten meines Pflegeheims oder des Pflegepersonals treffen? 27
1.1.8 Kann ich in meinem Testament meinen Betreuer als Erben einsetzen? 28

1.2 Das eigenhändige Testament 30
1.2.1 Was ist unter einem eigenhändigen Testament zu verstehen? 31
1.2.2 Welche Vor- und Nachteile hat ein eigenhändiges gegenüber einem notariellen Testament? 31
1.2.3 Welche Formalien muss ich bei einem eigenhändigen Testament beachten? 32
1.2.4 Können Streichungen oder Verbesserungen im Text die Wirksamkeit des Testaments beeinträchtigen? 33
1.2.5 Wo kann ich mein eigenhändiges Testament aufbewahren? 33
1.2.6 Wie kann ich mein Testament ändern? 34
1.2.7 Wie kann ich mein eigenhändiges Testament widerrufen? 35
1.2.8 Gilt mein eigenhändiges Testament als widerrufen, wenn ich es aus der amtlichen Verwahrung zurückhole? 36

1.2.9 Welche Folgen hat es, wenn ich mein Testament widerrufe? 36
1.2.10 Welche Fehler muss ich bei meinem eigenhändigen Testament unbedingt vermeiden? 37
1.3 Das notarielle Testament 39
1.3.1 Welche Gründe sprechen für ein notarielles Testament anstelle eines eigenhändigen Testaments? 40
1.3.2 In welchen Formen kann ich ein notarielles Testament errichten? 40
1.3.3 Wie läuft die Beurkundung beim Notar ab? 41
1.3.4 Wie kann ich mich auf das Notargespräch vorbereiten? . . 42
1.3.5 Wo wird ein notarielles Testament aufbewahrt? 43
1.3.6 Welche Kosten entstehen im Zusammenhang mit der Errichtung eines notariellen Testaments? 43
1.3.7 Wie kann ich mein notarielles Testament ändern? 44
1.3.8 Wie kann ich mein notarielles Testament widerrufen? . . . 45
1.4 Das gemeinschaftliche Testament von Eheleuten 46
1.4.1 Wer kann ein gemeinschaftliches Testament errichten? . . 47
1.4.2 Was ist das Besondere an einem gemeinschaftlichen Testament von Ehegatten? 48
1.4.3 Welche Vorteile hat ein gemeinschaftliches Testament? . . 48
1.4.4 Welche Risiken sind für Eheleute mit einem gemeinschaftlichen Testament verbunden? 49
1.4.5 In welchen Formen können wir als Ehegatten ein gemeinschaftliches Testament errichten? 50
1.4.6 Was können wir in unserem gemeinschaftlichen Testament regeln? 51
1.4.7 Kann ich Verfügungen im gemeinschaftlichen Testament zu Lebzeiten meines Ehegatten widerrufen? 52
1.4.8 Welche Folgen hat es, wenn ich meine Verfügungen im gemeinschaftlichen Testament zu Lebzeiten widerrufe? 53
1.4.9 Kann ich Verfügungen im gemeinschaftlichen Testament nach dem Tod meines Ehepartners ändern oder widerrufen? 54
1.4.10 Welche Folgen hat unsere Scheidung für das gemeinschaftliche Testament? 55
1.5 Das Berliner Testament von Eheleuten 56
1.5.1 Was ist das Besondere am Berliner Testament? 57
1.5.2 Welche Vorteile hat das Berliner Testament? 58

1.5.3 Welche Schwachstellen hat das Berliner Testament? 59
1.5.4 In welchen Formen kann das Berliner Testament errichtet werden? 60
1.5.5 Welche erbrechtlichen Verfügungen können im Berliner Testament getroffen werden? 60
1.5.6 Warum sollten bei der Gestaltung des Berliner Testaments unbedingt Pflichtteilsansprüche der Kinder berücksichtigt werden? 61
1.5.7 Wie kann das Berliner Testament zu Lebzeiten der Ehegatten geändert oder widerrufen werden? 63
1.5.8 Kann der länger lebende Ehegatte nach dem ersten Todesfall Verfügungen im Berliner Testament noch ändern? 63
1.5.9 Wie kann dem länger lebenden Ehegatten das Recht eingeräumt werden, auch nach dem ersten Erbfall gemeinsame Verfügungen im Berliner Testament zu ändern? 64

2 DER ERBVERTRAG 67

2.1 Grundsätzliches zum Erbvertrag 70
2.1.1 Was ist ein Erbvertrag? 70
2.1.2 Was ist ein einseitiger und ein zweiseitiger Erbvertrag? . . 71
2.1.3 Was unterscheidet den Erbvertrag von einem gemeinschaftlichen Testament? 71
2.1.4 Wann kann es sinnvoll sein, einen Erbvertrag abzuschließen? 72
2.1.5 Ist für Eheleute ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag besser geeignet? 73
2.1.6 Welche Risiken sind mit einem Erbvertrag verbunden? . . 74
2.1.7 Ist ein Erbvertrag generell empfehlenswert, wenn man sich seiner Erbschaft sicher sein möchte? 74

2.2 Abschluss des Erbvertrags 76
2.2.1 Wer kann einen Erbvertrag abschließen? 77
2.2.2 In welcher Form wird der Erbvertrag geschlossen? 77
2.2.3 Kann ich mich beim Abschluss des Erbvertrags vertreten lassen? 78
2.2.4 Wo wird ein Erbvertrag aufbewahrt und registriert? 78
2.2.5 Welche Kosten entstehen beim Abschluss des Erbvertrags? 79

2.3 Inhalt des Erbvertrags 81
2.3.1 Welche Regelungen können in einem Erbvertrag getroffen werden? 81
2.3.2 Kann man Verfügungen im Erbvertrag an Bedingungen knüpfen? 82
2.3.3 Welche Folgen haben vertragsmäßige Verfügungen in einem Erbvertrag zwischen Ehegatten im Fall der Scheidung? 83
2.4 Rechtswirkungen des Erbvertrags 85
2.4.1 Was passiert mit meinem früheren Testament, wenn ich später einen Erbvertrag abschließe? 86
2.4.2 Kann ich trotz Erbvertrag weiterhin frei über mein Vermögen verfügen? 87
2.4.3 Kann ich trotz eines Erbvertrags noch ein Testament errichten? 87
2.4.4 Welche Auswirkungen hat der Tod eines Vertragspartners auf die im Erbvertrag getroffenen Verfügungen? 88
2.5 Beendigung des Erbvertrags und Rücktritt vom Vertrag 90
2.5.1 Unter welchen Voraussetzungen kann die rechtliche Bindung an den Erbvertrag entfallen? 90
2.5.2 Wie können die Vertragspartner einen Erbvertrag wieder aufheben? 91
2.5.3 Kann ich Regelungen im Erbvertrag durch ein Testament aufheben oder ändern? 92
2.5.4 Wann kann ich vom Erbvertrag zurücktreten? 93
2.5.5 Wie erkläre ich den Rücktritt vom Erbvertrag? 94
2.5.6 Welche rechtlichen Folgen hat die Aufhebung des Erbvertrags beziehungsweise der Rücktritt vom Vertrag? 95
2.5.7 Kann ich den Erbvertrag anfechten? 96

3 DIE GESTALTUNG DES NACHLASSES 99

3.1 Die Einsetzung eines oder mehrerer Erben 103
3.1.1 Was passiert rechtlich, wenn ich jemanden zu meinem Erben bestimme? 104
3.1.2 Wie lege ich in meinem Testament fest, wer meine Erben sein sollen? 105
3.1.3 Was passiert, wenn die Erbeinsetzung im Testament unklar formuliert ist? 106

3.1.4 Kann ich auch Personen außerhalb meiner Familie als Erben einsetzen? 107
3.1.5 Wie bestimme ich mehrere Personen zu Erben? 107
3.1.6 Kann ich die Erbeinsetzung an Bedingungen knüpfen? 108
3.1.7 Wie kann ich vorsorgen, wenn ein eingesetzter Erbe wegfällt? 109
3.1.8 Welche Möglichkeiten habe ich, einen Ersatzerben zu bestimmen? 110
3.1.9 Bin ich an eine einmal getroffene Erbeinsetzung gebunden? 111
3.2 Die Einsetzung eines Vor- und Nacherben 113
3.2.1 Was ist unter der Vor- und Nacherbschaft zu verstehen? 114
3.2.2 Wann kann es sinnvoll sein, dass ich eine Vor- und Nacherbschaft anordne? 115
3.2.3 Welche Nachteile kann eine Vor- und Nacherbschaft haben? 116
3.2.4 Wie ordne ich eine Vor- und Nacherbschaft im Testament richtig an? 117
3.2.5 Wie stark ist der Vorerbe bei der Verwaltung des Nachlasses eingeschränkt? 118
3.2.6 Kann ich dem Vorerben mehr Freiheiten beim Nachlass einräumen? 119
3.2.7 Wann und wie geht der Nachlass auf den Nacherben über? 120
3.3 Die Enterbung gesetzlicher Erben 122
3.3.1 Was bedeutet es, wenn ich jemanden enterbe? 123
3.3.2 Welche Auswirkungen hat eine Enterbung auf meine Enkelkinder oder andere Nachkommen? 123
3.3.3 Kann ich auch die Kinder oder Enkel der enterbten Person von der Erbfolge ausschließen? 124
3.3.4 Wie kann ich gesetzliche Erben enterben? 125
3.3.5 Kann ich einzelne Personen nur teilweise enterben oder unterschiedlich am Nachlass beteiligen? 126
3.3.6 Führt eine Enterbung automatisch zum Verlust des Pflichtteils? 127
3.3.7 Kann ich eine Enterbung später wieder ändern oder widerrufen? 127

3.4 Die Zuwendung von Vermächtnissen 129
3.4.1 Was ist ein Vermächtnis? 129
3.4.2 Worin unterscheidet sich ein Vermächtnis von einer Erbeinsetzung? 130
3.4.3 Wann ist ein Vermächtnis bei meiner Nachlassplanung sinnvoll? 131
3.4.4 Welche Gegenstände oder Rechte kann ich vermachen? 132
3.4.5 Wem kann ich ein Vermächtnis zuwenden? 133
3.4.6 Kann ich auch einem Erben ein Vermächtnis zuwenden? 134
3.4.7 Wer muss ein Vermächtnis erfüllen? 134
3.4.8 Wie ordne ich ein Vermächtnis in meinem Testament wirksam an? 135
3.4.9 Wann kann der Vermächtnisnehmer die Erfüllung des Vermächtnisses verlangen? 136
3.4.10 Wie stelle ich sicher, dass ein Vermächtnis erfüllt wird? 137
3.5 Die Anordnung von Auflagen 138
3.5.1 Was ist eine erbrechtliche Auflage? 139
3.5.2 Worin unterscheidet sich eine Auflage von einem Vermächtnis? 140
3.5.3 Worin unterscheidet sich eine Auflage von einer bloßen Empfehlung? 140
3.5.4 Welche Regelungen kann ich in einer Auflage treffen? 141
3.5.5 Wann ist eine Auflage bei meiner Nachlassplanung sinnvoll? 142
3.5.6 Wer muss eine Auflage erfüllen? 143
3.5.7 Wer kann die Erfüllung der Auflage verlangen? 144
3.6 Die Anordnung für die Aufteilung des Nachlasses unter mehreren Erben 146
3.6.1 Was ist eine Teilungsanordnung? 146
3.6.2 Worin unterscheidet sich eine Teilungsanordnung von der Erbeinsetzung und vom Vorausvermächtnis? . . 147
3.6.3 Wann kann eine Teilungsanordnung sinnvoll sein? 148
3.6.4 Wie kann ich eine Teilungsanordnung wirksam in meinem Testament festlegen? 149
3.6.5 Wird der Nachlass durch eine Teilungsanordnung automatisch aufgeteilt? 150

3.6.6 Müssen die Erben bei einer Teilungsanordnung Wertunterschiede untereinander ausgleichen? 151
3.6.7 Wie kann ich sicherstellen, dass mein Nachlass entsprechend meiner Teilungsanordnung aufgeteilt wird? 151
3.7 Die Anordnung der Testamentsvollstreckung. 154
3.7.1 Was ist eine Testamentsvollstreckung und wozu dient sie? 154
3.7.2 Wann ist eine Testamentsvollstreckung sinnvoll? 155
3.7.3 Wen kann ich als Testamentsvollstrecker benennen? . . . 156
3.7.4 Wie kann ich festlegen, wer Testamentsvollstrecker werden soll? 157
3.7.5 Welche Aufgaben kann ich dem Testamentsvollstrecker übertragen? 158
3.7.6 Wie bestimme ich einen Testamentsvollstrecker in meinem Testament? 159

4 DIE ERBFOLGE OHNE TESTAMENT 161

4.1 Grundprinzipien der gesetzlichen Erbfolge. 164
4.1.1 Warum ist es wichtig, die gesetzliche Erbfolge zu kennen? 165
4.1.2 Wann bestimmt das Gesetz meine Erben? 166
4.1.3 Welche Rolle spielen die Ordnungen bei der gesetzlichen Erbfolge? 166
4.1.4 Wie funktioniert die gesetzliche Erbfolge nach Ordnungen? 167
4.1.5 Wie wirkt sich eine Ehe auf die gesetzliche Erbfolge aus? 168
4.2 Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten 169
4.2.1 Welche Angehörigen meiner Familie erben zuerst? 170
4.2.2 Haben meine nicht ehelichen Kinder die gleichen Erbrechte wie eheliche Kinder? 171
4.2.3 Können meine Stiefkinder mich gesetzlich beerben? . . . 172
4.2.4 Welche Auswirkungen hat die Adoption eines minderjährigen Kindes auf das gesetzliche Erbrecht? 172
4.2.5 Welche erbrechtlichen Folgen hat die Adoption eines volljährigen Kindes? 173
4.2.6 Wann sind meine Enkel oder weitere Abkömmlinge gesetzliche Erben? 174
4.2.7 Wann werden meine Eltern gesetzliche Erben? 174

4.2.8 Unter welchen Voraussetzungen werden meine Geschwister gesetzliche Erben? 175
4.2.9 Wann werden meine Großeltern beziehungsweise meine entfernteren Verwandten gesetzliche Erben? 176
4.3 Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten 178
4.3.1 Wann ist mein Ehegatte gesetzlicher Erbe? 178
4.3.2 Führt eine Trennung zum Verlust des gesetzlichen Erbrechts? 179
4.3.3 Wovon hängt die Höhe des Erbteils meines Ehegatten ab? 180
4.3.4 Wie viel erbt mein Ehegatte neben Kindern bei Zugewinngemeinschaft? 180
4.3.5 Wie viel erbt mein Ehegatte neben seinen Eltern bzw. Geschwistern bei Zugewinngemeinschaft? 181
4.3.6 Wann ist es bei Zugewinngemeinschaft für einen Ehegatten günstiger, die Erbschaft auszuschlagen? 182
4.3.7 Wie viel erbt mein Ehegatte bei Gütertrennung? 183
4.3.8 Welche Gegenstände erhält mein Ehegatte zusätzlich zum Erbteil? 184

5 DER EINTRITT DES ERBFALLS 187

5.1 Die Eröffnung des Testaments 190
5.1.1 Was bedeutet die Eröffnung eines Testaments? 190
5.1.2 Wie läuft die Testamentseröffnung ab? 191
5.1.3 Werde ich über die Testamentseröffnung informiert? . . . 192
5.1.4 Welche rechtlichen Folgen hat die Testamentseröffnung? 192
5.1.5 Was kostet die Testamentseröffnung? 193
5.1.6 Was muss ich nach der Testamentseröffnung konkret tun? 194
5.2 Die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft 196
5.2.1 Bin ich automatisch Erbe oder muss ich die Erbschaft annehmen? 196
5.2.2 Wann gilt eine Erbschaft als angenommen? 197
5.2.3 Muss ich für die Schulden des Verstorbenen aufkommen? 198
5.2.4 Wann sollte ich eine Erbschaft ausschlagen? 199
5.2.5 Welche Frist muss ich für die Ausschlagung beachten? 200
5.2.6 Wie kann ich eine Erbschaft ausschlagen? 201

5.2.7 Welche Folgen hat es, wenn ich die Erbschaft ausschlage? . . . 202
5.2.8 Kann ich die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft später wieder rückgängig machen? . . . 203
5.3 Die Anfechtung des Testaments . . . 206
5.3.1 Wann kann ein Testament angefochten werden? . . . 206
5.3.2 Wer kann ein Testament anfechten? . . . 207
5.3.3 Welche Irrtümer berechtigen zur Anfechtung? . . . 208
5.3.4 Kann ich ein Testament wegen Drohung anfechten? . . . 209
5.3.5 Kann ein Testament angefochten werden, wenn ein Pflichtteilsberechtigter übergangen wurde? . . . 209
5.3.6 Wie und wo muss ich die Anfechtung erklären? . . . 210
5.3.7 Welche Frist gilt für die Anfechtung? . . . 211
5.3.8 Welche Folgen hat eine erfolgreiche Anfechtung? . . . 212
5.4 Der Erbschein . . . 214
5.4.1 Was ist ein Erbschein und wofür brauche ich ihn? . . . 214
5.4.2 Wann benötige ich einen Erbschein und wann nicht? . . . 215
5.4.3 Wer kann einen Erbschein beantragen? . . . 216
5.4.4 Wie beantrage ich einen Erbschein? . . . 216
5.4.5 Welche Arten von Erbscheinen gibt es? . . . 218
5.4.6 Was kostet ein Erbschein? . . . 218
5.4.7 Welche rechtliche Wirkung hat der Erbschein? . . . 219
5.4.8 Wann kann ein Erbschein wieder eingezogen werden? . . . 220
5.5 Der Erbfall mit Auslandsbezug . . . 221
5.5.1 Welches Erbrecht gilt, wenn der Verstorbene im EU-Ausland gelebt hat? . . . 222
5.5.2 Kann ich durch Testament deutsches Erbrecht wählen, obwohl ich im Ausland lebe? . . . 223
5.5.3 Welches Gericht ist für einen Erbfall mit Auslandsbezug zuständig? . . . 224
5.5.4 Gilt mein deutsches Testament auch in anderen EU-Staaten? . . . 225
5.5.5 Was ist ein Europäisches Nachlasszeugnis und wofür brauche ich es? . . . 225
5.5.6 Was gilt, wenn der Erbfall einen Staat außerhalb der Europäischen Union betrifft? . . . 227

6 DER PFLICHTTEIL 229

6.1 Grundlagen des Pflichtteilsrechts 232
6.1.1 Was ist der Pflichtteil und welchen Zweck hat er 232
6.1.2 Wer hat Anspruch auf einen Pflichtteil? 233
6.1.3 Wann steht mir der Pflichtteil zu? 234
6.1.4 Wer muss den Pflichtteil bezahlen? 235
6.1.5 Kann ich die Erbschaft ausschlagen und trotzdem den Pflichtteil erhalten? 236

6.2 Die Höhe und Berechnung des Pflichtteils 238
6.2.1 Wie hoch ist der Pflichtteil? 238
6.2.2 Wie wird der Pflichtteil berechnet? 239
6.2.3 Wie werden Immobilien und andere Vermögensgegenstände bewertet? 241
6.2.4 Welche Besonderheiten gelten für den Pflichtteil des Ehegatten? 242
6.2.5 Was ist ein Restpflichtteil und wann besteht ein Anspruch darauf? 244

6.3 Der Pflichtteilsergänzungsanspruch bei Schenkungen 245
6.3.1 Was ist ein Pflichtteilsergänzungsanspruch? 245
6.3.2 Welche Schenkungen werden berücksichtigt? 246
6.3.3 Wann werden Schenkungen nicht mehr berücksichtigt? 247
6.3.4 Wie wird der Pflichtteilsergänzungsanspruch berechnet? 248
6.3.5 Welche Besonderheiten gelten bei Schenkungen an Ehegatten? 250
6.3.6 Gegen wen richtet sich der Pflichtteilsergänzungsanspruch? 251

6.4 Die Durchsetzung des Pflichtteilsanspruchs 252
6.4.1 Welche Informationen kann ich vom Erben verlangen? 253
6.4.2 Habe ich Anspruch auf ein Nachlassverzeichnis und Gutachten? 253
6.4.3 Wie mache ich meinen Pflichtteilsanspruch geltend? ... 254
6.4.4 Welche Verjährungsfristen gelten für den Pflichtteil? ... 255

6.5 Der Pflichtteilsverzicht und die Pflichtteilsentziehung 256
6.5.1 Wie kann ich wirksam auf meinen Pflichtteil verzichten? 256
6.5.2 Wann kann der Pflichtteil entzogen werden? 257

7 DIE ERBENGEMEINSCHAFT 261

7.1 Grundlagen der Erbengemeinschaft 265
7.1.1 Was ist eine Erbengemeinschaft? 265
7.1.2 Wann entsteht eine Erbengemeinschaft? 266
7.1.3 Wem gehört der Nachlass? 266
7.1.4 Kann ich über meinen Anteil am Nachlass frei verfügen? 267

7.2 Die Rechte und Pflichten der Miterben 268
7.2.1 Welche Rechte habe ich als Miterbe? 269
7.2.2 Kann ich meinen Erbteil verkaufen oder verschenken? 269
7.2.3 Haben die anderen Miterben ein Vorkaufsrecht? 270
7.2.4 Welche Pflichten habe ich als Miterbe? 271
7.2.5 Kann ich Auskunft über den Nachlass verlangen? 272
7.2.6 Hafte ich für die Schulden des Erblassers? 272

7.3 Die Verwaltung des Nachlasses 274
7.3.1 Wer darf über den Nachlass entscheiden? 274
7.3.2 Welche Entscheidungen können die Miterben mit Mehrheit treffen? 275
7.3.3 Wann müssen alle Miterben zustimmen? 275
7.3.4 Darf ein Miterbe allein handeln? 276
7.3.5 Wie werden laufende Kosten und Ausgaben des Nachlasses bezahlt? 277

7.4 Konflikte in der Erbengemeinschaft 278
7.4.1 Was passiert, wenn sich die Miterben nicht einigen können? 278
7.4.2 Kann ein Miterbe Entscheidungen blockieren? 279
7.4.3 Wie kann ich meine Rechte als Miterbe durchsetzen? . . 280

7.5 Die Teilung des Nachlasses unter den Miterben 281
7.5.1 Was bedeutet die Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft? 282
7.5.2 Kann ich die Aufteilung des Nachlasses verlangen? 283
7.5.3 Wie wird der Nachlass unter den Miterben aufgeteilt? 283
7.5.4 Welche Besonderheiten gelten bei einer Immobilie im Nachlass? 284
7.5.5 Wann kommt eine Teilungsversteigerung in Betracht? 285
7.5.6 Wann endet die Erbengemeinschaft? 286

8 DIE TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG 289

8.1 Grundfragen der Testamentsvollstreckung 292
8.1.1 Was bedeutet Testamentsvollstreckung? 293
8.1.2 Welche Aufgaben hat der Testamentsvollstrecker? 294
8.1.3 Was ist der Unterschied zwischen Abwicklungs- und Verwaltungsvollstreckung? 295
8.1.4 Welche Befugnisse hat der Testamentsvollstrecker? 296

8.2 Die Rechte der Erben 297
8.2.1 Welche Rechte habe ich gegenüber dem Testamentsvollstrecker? 298
8.2.2 Muss der Testamentsvollstrecker ein Nachlassverzeichnis erstellen? 299
8.2.3 Welche Auskünfte kann ich vom Testamentsvollstrecker verlangen? 300
8.2.4 Wann muss der Testamentsvollstrecker Rechenschaft ablegen und den Nachlass herausgeben? 301

8.3 Die Vergütung des Testamentsvollstreckers 302
8.3.1 Hat der Testamentsvollstrecker Anspruch auf eine Vergütung? 303
8.3.2 Wie hoch ist die Vergütung des Testamentsvollstreckers? 304

8.4 Die Haftung des Testamentsvollstreckers für Pflichtverletzungen 306
8.4.1 Wann haftet der Testamentsvollstrecker für einen Schaden? 306
8.4.2 Welche Pflichtverletzungen können zu einer Haftung führen? 307
8.4.3 Kann die Haftung des Testamentsvollstreckers ausgeschlossen werden? 308

8.5 Das Ende der Testamentsvollstreckung 309
8.5.1 Wann endet die Testamentsvollstreckung? 309
8.5.2 Kann der Testamentsvollstrecker sein Amt kündigen? 310
8.5.3 Wann kann der Testamentsvollstrecker entlassen werden? 310
8.5.4 Wer kann die Entlassung beantragen? 311

9 DIE HAFTUNG DER ERBEN 313

9.1 Die Grundlagen der Haftung 316
9.1.1 Hafte ich als Erbe auch für die Schulden des Verstorbenen? 316
9.1.2 Für welche Schulden muss ich aufkommen? 317
9.1.3 Hafte ich auch mit meinem eigenen Vermögen? 318

9.2 Der Schutz vor einer persönlichen Haftung 319
9.2.1 Wie kann ich verhindern, dass ich mit meinem Privatvermögen hafte? 320
9.2.2 Wann sollte ich eine Erbschaft ausschlagen? 321
9.2.3 Was kann ich tun, wenn ich nicht weiß, ob der Nachlass überschuldet ist? 322

9.3 Die gerichtlichen Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung . . 323
9.3.1 Wann kommt eine Nachlassverwaltung in Betracht? . . . 324
9.3.2 Wann muss eine Nachlassinsolvenz beantragt werden? 325

9.4 Besonderheiten bei mehreren Erben 326
9.4.1 Haften Miterben gemeinsam für Nachlassschulden? 326
9.4.2 Hafte ich als Miterbe mit meinem Privatvermögen? 327

10 DIE ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER 329

10.1 Steuerpflichtige Erwerbe und Schenkungen 333
10.1.1 Wann fällt Erbschaftsteuer an? 333
10.1.2 Wann fällt Schenkungsteuer an? 334
10.1.3 Wie wird der Zugewinnausgleich steuerlich behandelt? 334

10.2 Steuerfreie Zuwendungen 336
10.2.1 Welche Zuwendungen bleiben steuerfrei? 336
10.2.2 Wann bleibt das Familienheim steuerfrei? 337
10.2.3 Welche Steuerbefreiung gilt für Pflegeleistungen? 338

10.3 Die Bewertung des Nachlasses 339
10.3.1 Wie wird der Wert des Nachlasses ermittelt? 340
10.3.2 Wie werden Immobilien bewertet? 340
10.3.3 Wie werden andere Vermögenswerte bewertet? 342

10.4 Der Abzug von Nachlassverbindlichkeiten 344
10.4.1 Welche Schulden und Kosten kann ich abziehen? 344
10.4.2 Welche Kosten sind nicht abzugsfähig? 345

10.5 Die Berechnung der Steuer 347
10.5.1 Welche Freibeträge gelten? 347
10.5.2 Welche Steuerklassen gibt es? 348
10.5.3 Welche Versorgungsfreibeträge gelten? 349
10.5.4 Wie hoch ist der Steuersatz? 350
10.5.5 Wann können Freibeträge erneut genutzt werden? 352
10.6 Die Erbschaftsteuererklärung 353
10.6.1 Muss ich die Erbschaft dem Finanzamt melden? 353
10.6.2 Wann muss ich eine Erbschaftsteuererklärung abgeben? 354
10.6.3 Was kann ich gegen den Steuerbescheid unternehmen? 355
10.7 Die Fälligkeit und Zahlung der Erbschaftsteuer 356
10.7.1 Wann entsteht die Steuer und wann muss ich sie zahlen? 356
10.7.2 Wer muss die Erbschaftsteuer zahlen? 357
10.8 Erbschaft- und Schenkungsteuer sparen 358
10.8.1 Wie kann ich Freibeträge durch Schenkungen mehrfach nutzen? 358
10.8.2 Welche erbrechtlichen Gestaltungen können Steuern sparen? 360
10.8.3 Warum kann das Berliner Testament steuerlich nachteilig sein? 360
10.8.4 Kann ich auch nach dem Erbfall noch Steuern sparen? 361

INDEX 365

1 Das Testament

Mit einem Testament bestimmen Sie selbst, wer Ihr Vermögen nach Ihrem Tod erhalten soll. Sie sind nicht an die gesetzliche Erbfolge gebunden, sondern können Ihren Nachlass nach Ihren Vorstellungen regeln. Ganz frei sind Sie dabei allerdings nicht. Das Gesetz stellt Anforderungen an Form und Inhalt. Werden diese nicht beachtet, kann ein Testament ganz oder teilweise unwirksam sein. Wer seinen Nachlass durch Testament regeln möchte, sollte deshalb die Grundfragen kennen.

Warum ein Testament wichtig ist

Mit einem Testament legen Sie fest, wer Ihr Vermögen nach Ihrem Tod erhalten soll. Sie können Angehörige, Freunde oder auch Organisationen bedenken und bestimmen, wie Ihr Nachlass verteilt wird. Ohne Testament gilt die gesetzliche Erbfolge. Sie richtet sich nach den familiären Verhältnissen und führt nicht immer zu dem Ergebnis, das der Erblasser gewollt hätte.

Ein Testament ist deshalb ein zentrales Mittel der Nachlassplanung. Besonders wichtig ist es, wenn Sie in einer Patchworkfamilie leben, einen unverheirateten Partner absichern möchten, Immobilien oder ein Unternehmen zum Nachlass gehören oder einzelne Personen besonders bedacht werden sollen.

Was Sie mit einem Testament regeln können

Im Mittelpunkt steht die Erbeinsetzung. Daneben können Sie Vermächtnisse anordnen, also einzelnen Personen oder Organisationen bestimmte Gegenstände oder Geldbeträge zuwenden. Möglich sind auch Auflagen, Teilungsanordnungen oder die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers.

Die Testierfreiheit hat Grenzen. Wer Erbe werden soll, müssen Sie grundsätzlich selbst bestimmen. Die Person des Erben muss sich aus dem Testament ergeben oder jedenfalls sicher feststellen lassen. Bei Vermächtnissen erlaubt das Gesetz zwar begrenzte Auswahl- und Verteilungsbefugnisse Dritter. Gerade dann muss die Regelung aber sorgfältig formuliert sein. Unklare oder widersprüchliche Formulierungen führen schnell zu Streit. Im ungünstigen Fall wird eine Anordnung anders ausgelegt als gewollt oder ist unwirksam.

Welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen

Ein Testament ist nur wirksam, wenn der Verfasser testierfähig ist. Testierfähig ist, wer die Bedeutung seiner letztwilligen Verfügung erkennen und nach dieser Einsicht handeln kann.

Minderjährige können ab Vollendung des 16. Lebensjahres ein Testament errichten. Die Zustimmung der Eltern oder eines gesetzlichen Vertreters brauchen sie nicht. Bis zur Volljährigkeit ist allerdings nur ein notarielles Testament möglich. Ein eigenhändiges Testament können Minderjährige nicht wirksam errichten.

Auch eine rechtliche Betreuung steht einem Testament nicht entgegen. Maßgeblich ist allein, ob die betreute Person im Zeitpunkt der Testamentserrichtung testierfähig ist. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn berufliche Betreuer, Pflegeeinrichtungen oder Pflegepersonal bedacht werden sollen. Hier gelten besondere gesetzliche Beschränkungen.

Welche Testamentsformen es gibt

In der Praxis sind vor allem zwei Testamentsformen wichtig: das eigenhändige und das notarielle Testament.

- Ein eigenhändiges Testament können Sie ohne Notar errichten. Es muss vollständig von Hand geschrieben und unterschrieben sein. Ein am Computer verfasster oder von einer anderen Person

geschriebener Text genügt nicht, auch wenn Sie ihn unterschreiben. Privat verwahrte Testamente können außerdem verloren gehen oder nach dem Tod nicht gefunden werden. Deshalb kann ein eigenhändiges Testament in die amtliche Verwahrung gegeben werden.

- Ein notarielles Testament wird vor einem Notar errichtet. Der Notar berät, achtet auf rechtssichere Formulierungen und veranlasst die besondere amtliche Verwahrung. In vielen Fällen kann ein notarielles Testament später einen Erbschein ersetzen.

Besondere Gestaltungsmöglichkeiten für Ehegatten

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Dadurch lässt sich die Nachfolge beider Partner aufeinander abstimmen. Bestimmte Verfügungen können dabei eine Bindungswirkung entfalten.

Wichtig sind vor allem wechselbezügliche Verfügungen. Das sind Anordnungen, bei denen die Verfügung des einen Partners gerade mit Rücksicht auf die Verfügung des anderen getroffen wird. Solche Regelungen können nicht ohne Weiteres einseitig geändert werden. Nach dem Tod des ersten Partners ist der Längerlebende regelmäßig daran gebunden. Eine bekannte Form ist das Berliner Testament. Dabei setzen sich die Partner gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen gleichzeitig, wer den länger lebenden Ehegatten beerbt (regelmäßig die Kinder). Diese Gestaltung ist verbreitet, aber nicht immer unproblematisch. Zu prüfen sind vor allem Pflichtteilsansprüche nach dem ersten Todesfall, erbschaftsteuerliche Folgen und die spätere Bindung des länger lebenden Partners.

Warum sorgfältige Formulierungen wichtig sind

Erbstreitigkeiten entstehen nicht nur, wenn ein Testament fehlt. Häufig gibt es ein Testament, aber der Inhalt ist unklar. Dann wird etwa darüber gestritten, ob jemand Erbe sein oder nur einen bestimmten

Gegenstand erhalten sollte. Ebenso kann unklar sein, ob ein späteres Testament frühere Verfügungen vollständig oder nur teilweise aufgehoben hat.

Scheinbar einfache Formulierungen können erhebliche rechtliche Folgen haben. Ein klar formuliertes Testament verringert das Risiko von Missverständnissen, Streit und gerichtlichen Verfahren.

1.1 Grundsätzliches zum Testament

Ein Testament gibt Ihnen weitreichende Möglichkeiten, Ihren Nachlass nach den eigenen Vorstellungen zu regeln. Dabei müssen Sie jedoch bestimmte rechtliche Vorgaben beachten. Wer ein Testament errichten möchte, sollte deshalb wissen, welche persönlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, welche Entscheidungen man selbst treffen muss und wo die gesetzlichen Grenzen der Testierfreiheit liegen.

Die wichtigsten Fragen im Überblick

1.1.1	Warum sollte ich ein Testament errichten?
1.1.2	Welche persönlichen Anforderungen muss ich erfüllen, wenn ich ein Testament verfassen will?
1.1.3	Kann ich ein Testament errichten, wenn für mich ein Betreuer bestellt wurde?
1.1.4	Kann ich bei der Errichtung meines eigenhändigen Testaments die Hilfe einer anderen Person in Anspruch nehmen?
1.1.5	Kann ich testamentarisch bestimmen, dass jemand anderes meine Erben auswählt?
1.1.6	Kann ich einer anderen Person die Entscheidung überlassen, wer etwas aus meinem Nachlass erhält?
1.1.7	Kann ich in meinem Testament eine Verfügung zugunsten meines Pflegeheims oder des Pflegepersonals treffen?
1.1.8	Kann ich in meinem Testament meinen Betreuer als Erben einsetzen?

1.1.1 Warum sollte ich ein Testament errichten?

Mit einem Testament bestimmen Sie selbst, wer Ihr Vermögen nach Ihrem Tod erhalten soll. Ohne Testament gilt automatisch die gesetzliche Erbfolge. Diese entspricht jedoch häufig nicht Ihren persönlichen Vorstellungen. Ein Testament kann außerdem helfen, Streit unter Ihren Hinterbliebenen zu vermeiden. Sie können Erben einsetzen, Vermächtnisse anordnen, Vorgaben zur Verteilung des Nachlasses machen oder einen Testamentsvollstrecker mit der Abwicklung Ihres Nachlasses beauftragen.

Besonders sinnvoll ist ein Testament bei besonderen Familien- oder Vermögensverhältnissen. Das gilt etwa für unverheiratete Paare und Patchworkfamilien, aber auch dann, wenn Immobilien, ein Unternehmen oder andere schwer teilbare Vermögenswerte zum Nachlass gehören. Auch für die Versorgung eines Angehörigen mit Behinderung oder Pflegebedarf können besondere erbrechtliche Gestaltungen sinnvoll sein.

Auch steuerliche Gründe können für ein Testament sprechen. Vor allem bei Immobilien, Unternehmen oder größerem Vermögen lässt sich Ihr Nachlass durch eine vorausschauende Planung unter Umständen steuerlich günstiger gestalten. So kann beispielsweise vermieden werden, dass Freibeträge ungenutzt bleiben oder unnötige Steuerbelastungen entstehen. Steuerliche Überlegungen sollten aber nicht isoliert betrachtet werden. Entscheidend bleibt, welche familiären und wirtschaftlichen Ziele Sie erreichen wollen.

1.1.2 Welche persönlichen Anforderungen muss ich erfüllen, wenn ich ein Testament verfassen will?

Ein Testament ist nur wirksam, wenn Sie testierfähig sind. Das bedeutet, dass Sie die Bedeutung Ihrer testamentarischen Anordnungen erkennen, deren Folgen beurteilen und nach dieser Einsicht handeln können.

Die Testierfähigkeit beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Minderjährige ab Vollendung des 16. Lebensjahres können ein Testament ohne Zustimmung ihrer Eltern oder anderer gesetzlicher Vertreter errichten. Sie können jedoch nur ein notarielles Testament errichten. Ein eigenhändiges handschriftliches Testament ist vor Vollendung des 18. Lebensjahres nicht möglich.

Wer wegen einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen einer Bewusstseinsstörung nicht in der Lage ist, die Bedeutung seiner Erklärung einzusehen und entsprechend dieser Einsicht zu handeln, kann kein wirksames Testament errichten. Dies kann beispielsweise bei einer weit fortgeschrittenen Demenz der Fall sein. Eine Diagnose allein entscheidet darüber jedoch nicht. Maßgeblich ist der geistige Zustand im Zeitpunkt der Testamentserrichtung.

Das ist wichtig: Grundsätzlich ist von der Testierfähigkeit auszugehen. Bloße Zweifel reichen nicht aus, um ein Testament als unwirksam anzusehen. Kommt es zum Streit, müssen die konkreten Umstände im Zeitpunkt der Testamentserrichtung aufgeklärt werden.

1.1.3 Kann ich ein Testament errichten, wenn für mich ein Betreuer bestellt wurde?

Auch wenn Sie unter Betreuung stehen, können Sie grundsätzlich ein Testament errichten. Entscheidend ist nicht die Betreuung selbst, sondern ob Sie im Zeitpunkt der Testamentserrichtung testierfähig sind. Können Sie die Bedeutung und die Folgen Ihrer testamentarischen Anordnungen erkennen und nach dieser Einsicht handeln, können Sie wirksam ein Testament errichten. Fehlt diese Fähigkeit, etwa aufgrund einer schweren geistigen Erkrankung, ist kein wirksames Testament möglich.

Der Betreuer kann Ihr Testament nicht an Ihrer Stelle errichten, ändern oder widerrufen. Ein Testament ist eine höchstpersönliche Erklärung. Sie müssen Ihren letzten Willen selbst bilden und erklären.



Bestehen gesundheitliche Einschränkungen, die später Zweifel an Ihrer Testierfähigkeit auslösen könnten, kann ein notarielles Testament sinnvoll sein. Der Notar verschafft sich bei der Beurkundung einen persönlichen Eindruck und hält diesen fest. Seine Einschätzung bindet das Nachlassgericht zwar nicht, kann aber im Streitfall von Bedeutung sein. In Zweifelsfällen kann zusätzlich eine zeitnahe ärztliche Einschätzung sinnvoll sein.

1.1.4 Kann ich bei der Errichtung meines eigenhändigen Testaments die Hilfe einer anderen Person in Anspruch nehmen?

Wenn Sie ein handschriftliches Testament verfassen, dürfen Sie sich beraten und bei der Vorbereitung unterstützen lassen – schreiben müssen Sie es aber selbst. Sie können sich beispielsweise rechtlich beraten lassen, Formulierungsvorschläge einholen oder einen Entwurf als Vorlage verwenden.

Für ein handschriftliches Testament gelten strenge Formvorschriften. Sie müssen den gesamten Text selbst mit der Hand schreiben. Es reicht nicht aus, einen vorbereiteten Text lediglich zu unterschreiben. Auch dann ist das Testament unwirksam, wenn eine andere Person den Text nach Ihren Vorgaben niederschreibt. Ein am Computer geschriebener und ausgedruckter Text wird ebenfalls nicht dadurch zum eigenhändigen Testament, dass Sie ihn unterschreiben.

Unzulässig ist außerdem, wenn jemand Ihre Hand beim Schreiben führt und damit den Schreibvorgang bestimmt. Erlaubt ist eine bloße körperliche Unterstützung, solange Sie den Text tatsächlich selbst schreiben und die Buchstaben eigenständig formen.

Unabhängig von der Form muss das Testament Ihrem freien Willen entsprechen. Beratung und Unterstützung sind erlaubt. Druck, Täuschung oder Drohung können dagegen dazu führen, dass testamentarische Verfügungen später angefochten werden.

1.1.5 Kann ich testamentarisch bestimmen, dass jemand anderes meine Erben auswählt?

Wer Ihr Erbe werden soll, müssen Sie selbst bestimmen. Diese Entscheidung dürfen Sie nicht einer anderen Person überlassen. Tun Sie dies dennoch, ist die entsprechende testamentarische Verfügung unwirksam. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Dritte den Erben aus einem von Ihnen festgelegten Personenkreis frei auswählen soll. Zulässig kann es dagegen sein, wenn Sie selbst so genaue Kriterien vorgeben, dass dem Dritten keine eigene Auswahlentscheidung mehr verbleibt.

Die Person des Erben muss im Testament ausreichend eindeutig bestimmbar sein. Sie müssen den Erben allerdings nicht immer mit Namen bezeichnen. Es genügt, wenn sich durch Auslegung zuverlässig feststellen lässt, wen Sie gemeint haben. Möglich ist daher auch eine Bezeichnung durch eindeutige, objektiv feststellbare Merkmale. Problematisch sind Formulierungen wie: »Erbe soll werden, wer mir bis zu meinem Tod beisteht«, »Erbe wird, wer mich zuletzt gepflegt hat« oder »Erbe wird die Person, die mich bei meinem Tod betreut«. Solche Regelungen können erhebliche Auslegungsprobleme verursachen, weil nicht eindeutig feststeht, wer Erbe werden soll, oder Streit darüber entstehen kann, welche Person die genannten Voraussetzungen erfüllt. Zulässig ist es dagegen, objektive Kriterien festzulegen, anhand derer sich der Erbe eindeutig bestimmen lässt.



Sie können bestimmen: »Mein ältester Enkel soll mein Alleinerbe sein.« Auch ohne Namensnennung lässt sich feststellen, wer gemeint ist. Unwirksam wäre dagegen eine Regelung, nach der eine andere Person nach Ihrem Tod frei auswählen darf, welches Ihrer Enkelkinder Erbe wird.

1.1.6 Kann ich einer anderen Person die Entscheidung überlassen, wer etwas aus meinem Nachlass erhält?

Sie müssen grundsätzlich selbst festlegen, wer etwas aus Ihrem Nachlass erhalten soll. Diese Entscheidung dürfen Sie nicht vollständig einer anderen Person überlassen.

Für Vermächtnisse lässt das Gesetz allerdings begrenzte Gestaltungsspielräume zu. Sie können beispielsweise einen bestimmten Personenkreis festlegen und anordnen, dass der Erbe oder ein Dritter die begünstigte Person aus diesem Kreis auswählt. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie auch die Verteilung eines vermachten Gegenstands unter mehreren Bedachten oder die Auswahl zwischen mehreren Gegenständen einem anderen überlassen.



»Meine Enkelkinder sollen meinen Schmuck erhalten. Welche Schmuckstücke welches Enkelkind bekommt, soll meine Tochter bestimmen.« Hier steht bereits fest, wer etwas erhalten soll. Die Tochter entscheidet nur noch über die Verteilung. Eine solche Regelung kann zulässig sein, weil der Kreis der Bedachten feststeht und nur die Verteilung offenbleibt.

Je größer der Entscheidungsspielraum eines Dritten sein soll, desto genauer muss die testamentarische Regelung formuliert werden.

1.1.7 Kann ich in meinem Testament eine Verfügung zugunsten meines Pflegeheims oder des Pflegepersonals treffen?

Hier ist Vorsicht geboten. Für Träger und Beschäftigte von Pflege- und Betreuungseinrichtungen gelten besondere gesetzliche Beschränkungen bei finanziellen Zuwendungen. Die Vorschriften sollen verhindern, dass pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen beeinflusst oder einzelne Bewohner wegen finanzieller Zuwendungen bevorzugt werden.

Die Einzelheiten richten sich nach dem Recht des jeweiligen Bundeslandes. Die Vorschriften unterscheiden sich unter anderem danach, welche Einrichtungen, Dienste und Personen erfasst sind. Je nach Landesrecht können neben stationären Pflegeeinrichtungen auch andere Wohnformen oder ambulante Dienste einbezogen sein.

Auch testamentarische Zuwendungen können unter ein solches Verbot fallen. Ob eine Erbeinsetzung oder ein Vermächtnis wirksam ist, hängt von der jeweiligen landesrechtlichen Vorschrift, der Art der Einrichtung oder des Dienstes und den Umständen des Einzelfalls ab. Teilweise kommt es auch darauf an, ob der Begünstigte bereits zu Lebzeiten des Erblassers von der testamentarischen Zuwendung wusste.

Das ist wichtig: Wenn Sie eine Pflegeeinrichtung, einen Pflegedienst oder eine dort tätige Person testamentarisch bedenken möchten, sollten Sie die Rechtslage vor der Testamentserrichtung prüfen lassen. Eine pauschale Antwort ist wegen der unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen nicht möglich.

1.1.8 Kann ich in meinem Testament meinen Betreuer als Erben einsetzen?

Das hängt davon ab, ob Ihr Betreuer ehrenamtlich oder beruflich tätig ist.

- Einen ehrenamtlichen Betreuer können Sie grundsätzlich als Erben einsetzen oder diesem ein Vermächtnis, zum Beispiel einen Geldbetrag, zuwenden. Die Bestellung zum Betreuer führt für sich allein nicht dazu, dass eine solche testamentarische Zuwendung unwirksam ist. Das gilt beispielsweise auch, wenn ein Familienangehöriger die Betreuung ehrenamtlich führt.

- Für berufliche Betreuer gelten strengere Regeln. Ihnen ist grundsätzlich untersagt, von einer betreuten Person Geld oder geldwerte Leistungen anzunehmen. Das Verbot erfasst ausdrücklich auch Zuwendungen durch Testament oder Erbvertrag. Das Betreuungsgericht kann auf Antrag des beruflichen Betreuers im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn der Schutz der betreuten Person dem nicht entgegensteht.

Unabhängig davon muss jede testamentarische Verfügung dem freien Willen des Erblassers entsprechen. Hat ein Betreuer unzulässigen Druck ausgeübt, den Betreuten getäuscht oder die Testamentserrichtung in anderer Weise unzulässig beeinflusst, kann dies weitere rechtliche Folgen haben.

Das ist wichtig: Möchten Sie einen beruflichen Betreuer testamentarisch bedenken, sollten Sie sich vorab unabhängig rechtlich beraten lassen. Wegen des gesetzlichen Verbots für berufliche Betreuer, solche Zuwendungen anzunehmen, und der Möglichkeit einer gerichtlichen Ausnahmegenehmigung sollte die Gestaltung sorgfältig geprüft werden.

Auf den Punkt gebracht

- Mit einem Testament bestimmen Sie selbst, wer Ihr Vermögen nach Ihrem Tod erhalten soll. Ohne Testament gilt automatisch die gesetzliche Erbfolge.
- Ein Testament ist besonders wichtig, wenn die gesetzliche Erbfolge nicht zu Ihren Wünschen oder zu Ihrer familiären Situation passt.
- Ein Testament können Sie grundsätzlich ab Vollendung des 16. Lebensjahres errichten. Minderjährige können jedoch kein eigenhändiges Testament verfassen.

Index

A

Auflagen 102, 138
– Definition 139
– Unterschied zu Vermächtnis 140

B

Berliner Testament 56
– Änderungen 63, 64
– Besonderheiten 57
– Erbschaft- und Schenkungsteuer 360
– Form 60
– Pflichtteilsansprüche 61
– Schwachstellen 59
– Verfügungen 60
– Vorteile 58
– Widerruf 63

Betreuer 28

Betreuung 24

Beurkundung 41

E

Ehegatten 163, 178, 242
– Schenkung 250

Eltern 174

Enkel 174

Enterbung 100, 122
– Änderung 127
– Auswirkungen 123
– Definition 123
– Pflichtteil 127
– Widerruf 127

Erbeinsetzung 103, 105
– Bedingungen 108
– Ersatzerbe 109
– Unterschied zu Vermächtnis 130

Erben 26, 99, 189, 253
– Haftung 313, 316
– Testamentsvollstreckung 290
– Verbindlichkeiten 313

Erbengemeinschaft 261, 315, 326
– Auseinandersetzung 282
– Definition 265
– Ende 286
– Entstehung 266
– fehlende Einigung 278
– Konflikte 278
– Mehrheitsbeschluss 279
– Nachlassschulden 326
– Privatvermögen 327
– Teilungsversteigerung 285

Erbfall 187
– Auslandsbezug 189, 221, 222, 223, 224, 225, 227
– Testamentseröffnung 190

Erbfolge 161
– gesetzliche 161

Erbschaft
– Annahme 188, 196, 197, 203
– Ausschlagung 188, 196, 199, 200, 201, 202, 203, 321
– Schulden 198

Erbschaft- und Schenkungsteuer 329
– Berechnung 331, 347
– Berliner Testament 360
– Bewertung 331
– Erbschaftsteuererklärung 353, 354
– Fälligkeit 356
– Finanzamt 331, 353
– Freibeträge 330, 336, 347
– Gestaltungsmöglichkeiten 332, 358
– Meldungspflicht 353
– Steuerbefreiungen 330
– Steuerbescheid 355
– Steuerklassen 348
– Steuersatz 350
– Versorgungsfreibeträge 349
– Voraussetzungen 333
– Zahlung 356
– Zehnjahresfrist 352
– Zugewinnausgleich 334

Erbschein 214, 215, 216
– Arten 218
– Definition 214
– Einzug 220
– Kosten 218
– rechtliche Wirkung 219
Erbteil
– Verkauf 269
Erbvertrag 67
– Abschluss 76
– Änderungen 92
– Anfechtung 96
– Aufbewahrung 78
– Aufhebung 91, 92, 95
– Beendigung 90
– einseitig 71
– Form 77
– Grundsätzliches 70
– Inhalt 81
– Kosten 79
– rechtliche Bindung 90
– Rechtswirkung 85
– Risiken 74
– Rücktritt 90, 93, 94, 95
– Scheidung 83
– Testament 86, 87
– Tod eines Vertragspartners 88
– Unterschied zum gemeinschaftlichen Testament 71
– Verfügungen mit Bedingungen 82
– Voraussetzungen 77
– zweiseitig 71
Ersatzerbe 109
Europäisches Nachlasszeugnis 225

G

Geschwister 175
Gesetzliche Erbfolge 161
– Adoption 172, 173
– Bedeutung 165
– Ehe 168
– Ehegatte 178, 180
– Eltern 174
– Enkel 174
– Erbteil 180
– Geschwister 175
– Großeltern 176
– Güterttrennung 183
– Kinder 171
– Ordnung 166, 170
– Trennung 179
– Verwandtschaft 169, 176
– Zugewinngemeinschaft 180
Großeltern 176
Gutachten 253
Güterstand 163
Gütertrennung 183

H

Haftungsbeschränkung 323

I

Immobilien 241, 284
– Bewertung 340

K

Kinder
– adoptiert 163, 172, 173
– Stiefkinder 163, 171, 172

M

Miterben 261, 268, 275
– alleiniges Handeln 276
– Beschlüsse 275
– Konflikte 263
– Pflichten 271
– Rechte 269, 280
– Vorkaufsrecht 270

N

Nachlass 266, 267, 274
– Aufteilung 264, 283
– Ausgaben 277
– Auskunft 272
– Bewertung 339, 342
– Immobilie 284, 340
– Insolvenz 315, 325

– laufende Kosten 277
– Teilung 281
– Verbindlichkeiten 344
– Verwaltung 262, 274, 315, 324

Nachlassgestaltung 99

Nachlassverzeichnis 253, 299

Notar 41, 42

P

Pflegeheim 27

Pflegeleistungen 338

Pflegepersonal 27

Pflichtteil 127, 229, 235, 236, 253
– Anspruch 233
– Definition 232
– Ehegatten 242
– Entziehung 256
– Geltendmachung des Anspruchs 254
– Höhe und Berechnung 238
– Immobilien 241
– Pflichtteilsergänzungsanspruch 245
– Restpflichtteil 244
– Schenkung 245
– Verjährungsfristen 255
– Verzicht 256

Pflichtteilsanspruch 209

Privatvermögen
– Haftung 318, 320
– Schutz vor Haftung 314

S

Scheidung 55, 83

Schenkung 231, 245, 246
– Ehegatten 250

Schulden 198, 272, 316
– Erbfallschulden 317
– Erblasserschulden 317
– Nachlasskostenschulden 317

T

Teilungsanordnung 102, 146
– Definition 146
– Testamentsvollstreckung 151
– Unterschied zum Vermächtnis 147
– Unterschied zur Erbeinsetzung 147

Teilungsversteigerung 285

Testament 19
– Änderungen 33, 34, 44, 54
– Anfechtbarkeit 188
– Anfechtung 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212
– Aufbewahrung 33, 43
– Auslandsbezug 225
– Auswahl der Erben 26
– Berliner Testament 56
– Beurkundung 41
– eigenhändig 30, 40
– Erbeinsetzung 105
– Erbvertrag 86, 87
– Fehler 37
– formale Anforderungen 32, 40, 50
– Formen 20
– Formulierungen 21
– gemeinschaftliches 46, 71
– Grundsätzliches 22
– Hilfe 25
– Kosten 43
– Möglichkeiten für Ehegatten 21
– notariell 31, 39
– Risiken 49
– Scheidung 55
– Vollstreckung 289
– Voraussetzungen 20, 23
– Vorteile 48
– Widerruf 35, 36, 45, 52, 53, 54

Testamentseröffnung 190
– Ablauf 191
– Definition 190
– Kosten 193
– rechtliche Folgen 192

Testamentsvollstrecker 289
– Amtsniederlegung 310
– Aufgaben 294

– Auskunftspflicht 300
– Befugnisse 296
– Entlassung 310, 311
– Haftung 306
– Haftungsausschluss 308
– Pflichtverletzungen 306, 307
– Rechenschaftspflicht 301
– Vergütung 302
– Vergütung und Haftung 291
– Zurückbehaltungsrecht 301

Testamentsvollstreckung 103, 151, 154, 289
– Abwicklungsvollstreckung 295
– Definition 154, 293
– Ende 292, 309
– Nachlassverzeichnis 299
– Rechte der Erben 290, 297
– übertragbare Aufgaben 158
– Verwaltungsvollstreckung 295
– Voraussetzungen 156

V

Verfügung 27

Vermächtnis 101, 129
– Anordnung 135
– Definition 129
– Empfänger 133
– Erben 134
– Erfüllung 134
– Unterschied zur Auflage 140
– Unterschied zur Erbeinsetzung 130

Vermögensweitergabe 100

Verwandtschaft 162, 169, 176

Vor- und Nacherben 113
– Anordnung 117
– Definition 114
– Nachteile 116

Z

Zugewinngemeinschaft 180